



TOP I Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik

Betrifft: Novellierung der GOÄ jetzt!

Entschließungsantrag

Von: Vorstand der Bundesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG FASSEN:

Der 114. Deutsche Ärztetag fordert, dass die Novellierung der GOÄ nicht länger aufgeschoben werden darf.

Folgende 5 Punkte sprechen für eine sofortige Novellierung:

1. Die amtliche GOÄ erfüllt eine Doppelschutzfunktion für Patienten und Ärzte!
2. Der zunehmende Wettbewerb im Gesundheitswesen macht die Bedeutung der GOÄ als „Leitwährung“ immer wichtiger!
3. Die Novellierung der GOÄ ist überfällig!
4. Der Vorschlag der Bundesärztekammer ist umfassend und fachkompetent und muss die Beratungsgrundlage für den Novellierungsprozess bilden!
5. Der Verordnungsgeber muss seiner Verantwortung für die amtliche Gebührenordnung gerecht werden!

Amtliche Gebührenordnungen wie die GOÄ schützen vor Preiswillkür und sichern die ordnungsgemäße Erfüllung der den freien Berufen im Allgemeininteresse übertragenen Aufgaben. Die GOÄ dient dem fairen Interessenausgleich zwischen Arzt und Patient. Durch das Festlegen von Höchstsätzen werden die Patientinnen und Patienten vor finanzieller Überforderung geschützt. Durch das Festlegen von Mindestsätzen werden die notwendigen Voraussetzungen einer qualitätsgesicherten Patientenversorgung gewährleistet. Um die wertvolle Doppelschutzfunktion der GOÄ für Patienten und Ärzte auch für die Zukunft zu erhalten, lehnt der Deutsche Ärztetag die Einführung einer Öffnungsklausel strikt ab.

Qualitätswettbewerb um die beste Patientenversorgung setzt eine stabile, leistungsgerechte Finanzierungsgrundlage voraus. Der zunehmende Wettbewerb innerhalb des Systems der privaten Krankenversicherung (PKV) sowie zwischen PKV und gesetzlicher Krankenversicherung sowie vielfältige Selektiv- und Zusatzversicherungsverträge und Selbstzahlerleistungen weisen auf die wachsende Bedeutung einer übergeordneten Preisordnung für ärztliche Leistungen hin: Dies ist die GOÄ. Ohne eine solche übergeordnete Referenz-Gebührenordnung wie die GOÄ wäre ein wettbewerbsbedingtes Preisdumping zulasten der Versorgungsqualität

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



vorprogrammiert – diesen Weg geht der Deutsche Ärztetag nicht mit.

Damit die GOÄ die ihr zugedachte Schutz- und Ordnungsfunktion erfüllen kann, muss sie dringend aktualisiert werden. Neben dem veralteten Leistungsverzeichnis, dem hilfswise nur durch mehr oder weniger konfliktive Analogbewertungen abgeholfen werden kann, ist insbesondere die nicht stattgehabte Anpassung an die Kostenentwicklung zu kritisieren. Seit 1983 wurde der Punktwert der GOÄ um 14 Prozent angehoben – der Anstieg der Verbraucherpreise betrug im Vergleichszeitraum demgegenüber rund 70 Prozent.

Unter Einbeziehung der rund 160 verschiedenen ärztlichen Berufsverbände und medizinischen Fachgesellschaften hat die Bundesärztekammer einen umfassenden Vorschlag für eine neue GOÄ erarbeitet. Jede einzelne Position des neuen Leistungskatalogs wurde betriebswirtschaftlich kalkuliert. Insgesamt wurden über 170 Funktionskostenstellenbeschreibungen und eigenständig erhobene Daten (z. B. rund 850.000 Schnitt-Naht-Zeiten aus rund 150 Krankenhäusern) in insgesamt 70.000 betriebswirtschaftlichen Einzelparametern dargestellt. Entscheidend ist, dass die Kalkulation nach dem Bottom-up-Prinzip sauber aufgebaut und nicht von vornherein durch Budgetvorgaben verzerrt wird.

Außerdem schlägt die Bundesärztekammer vor, den Zentralen Konsultationsausschuss für Gebührenordnungsfragen zu einem privatärztlichen Bewertungsausschuss mit paritätischer Besetzung und Schiedslösung im Konfliktfall weiterzuentwickeln. Dieser soll dem Verordnungsgeber in jährlichen Abständen Vorschläge zur medizinisch inhaltlichen und preislichen Anpassung der GOÄ unterbreiten. Im Gegensatz zu der vom PKV-Verband geforderten Gründung eines Bewertungsinstituts vermeidet die von der Bundesärztekammer vorgeschlagene Selbstverwaltungslösung unnötige Bürokratie und stellt die in Leistungsbewertungsfragen erforderliche Sachnähe und Fachkompetenz sicher.

In Anbetracht der Vorarbeiten der Bundesärztekammer ist nicht erkennbar, warum die Novellierung der GOÄ nicht unmittelbar im Anschluss an das Inkrafttreten der GOZ in Angriff genommen werden könnte. Im Gegensatz zum angekündigten Alternativmodell des PKV-Verbands handelt es sich beim Vorschlag der Bundesärztekammer nicht um ein Konzeptpapier, sondern um einen medizinisch-inhaltlich fachkompetent ausgearbeiteten und lückenlos durchkalkulierten Vorschlag, der dem übergeordneten Prinzip des fairen Interessenausgleichs zwischen Patient und Arzt verpflichtet ist (§ 11 Bundesärzteordnung).

Die Ärztinnen und Ärzte, wie auch die Patientinnen und Patienten haben ein Recht auf transparente Nachvollziehbarkeit des tatsächlichen Leistungsgeschehens und planungssichere, betriebswirtschaftlich sauber kalkulierte und fair verhandelte Preise. Der Verordnungsgeber muss seiner Verantwortung hierfür gerecht werden und darf die Novellierung der GOÄ nicht weiter auf die lange Bank schieben!